



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

ÄLFF

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der
einzelbetrieblichen Förderung – Agrarinvestitionsförderungsprogramm
(AFP)**

**hier: Herstellung Konformität mit dem GAK-Rahmenplan zur
Umsetzung des AFP unter den Bedingungen des EPLR**

13. März 2023

Zeichen: 62.2-60120/8.3.3

bearbeitet von: Ines Herm

Tel.: +49 391 567-1867

E-Mail: Ines.Herm@
mule.sachsen-anhalt.de

Um eine Konformität mit dem GAK-Rahmenplan und der weiteren Förderung im Agrarinvestitionsförderungsprogramm unter den Bedingungen des EPLR herzustellen, sind Anpassungen der AFP-Richtlinie erforderlich. Die Änderungen dienen der Umsetzung von Verfahren, die noch im Rahmen des EPLR 2014-2020 mit Förderzeitraumende 2025 umgesetzt werden.

Der Start der AFP Förderung unter den Bedingungen des Strategieplans (EU-Förderzeitraum 2023-2027) ist aufgrund vielfältiger fehlender technischer Voraussetzungen aktuell noch nicht absehbar.

Um wichtige Vorhaben im ländlichen Raum nicht zu gefährden, erfolgen daher im Vorgriff auf die Richtlinienänderung die Änderung nachfolgender Punkte im Rahmen eines Erlasses. Im Anhang ist die daraus resultierende Sprachregelung in der Richtlinie dargestellt.

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Bisher war eine Zuwendungsvoraussetzung im AFP die Einhaltung einer **Jahresumsatzgrenze von 10 Mio. Euro**. Mit dieser Einschränkung wurden insbesondere Unternehmen von einer Förderung ausgeschlossen, die einen hohen Diversifizierungsgrad aufweisen und damit genau die, die im ländlichen Raum Wertschöpfung schaffen.

Diese Zuwendungsvoraussetzung wurde im Rahmen des 12. Änderungsantrages, der am 17.02.2023 genehmigt wurde, aufgehoben. Der Förderausschluss von Unternehmen, die die KMU-Grenzen überschreiten, bleibt erhalten.

Das Kriterium der Einhaltung einer Jahresumsatzgrenze in Höhe von 10 Mio. Euro wird in die Auswahlkriterien überführt, um bei einem angespannten Mittelbudget diese Unternehmen nachrangig zu berücksichtigen.

Es wird eine Punktezahl von 100 Punkten für die Einhaltung einer Jahresumsatzgrenze in Höhe von 10 Mio. Euro angesetzt. Der Schwellenwert wird im Zuge dieser Änderung von 500 auf 600 angehoben.

In Nummer 4.3 der Richtlinie werden die **Regelungen zur Auflagenbuchführung** angepasst. Der Jahresabschluss soll zukünftig durch die Zuwendungsempfänger vorrangig auf einem digitalen Speichermedium eingereicht oder per E-Mail übermittelt werden, da die Papierform für alle Beteiligten einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Darüber hinaus sind die eingereichten Jahresabschlüsse einer Plausibilitätsprüfung im Programm WinPlausi zu unterziehen.

Gemäß der Regelung des GAK-Rahmenplans ist die Förderung auf ein **förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro begrenzt**. Diese Obergrenze darf in den Jahren von 2023 bis 2027 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden. Ziffer 5.3 der Richtlinie wird entsprechend geändert.

Das bei den Regelungen zur Kumulierbarkeit unter Nummer 6.3 aufgeführte COSME-Programm ist ausgelaufen. Es wird daher auf das neue Programm **InvestEU** verwiesen.

Mit den im GAK-Rahmenplan aufgenommenen **Auskunftspflichten gegenüber dem Bund** werden die Anforderungen der Klimaberichterstattung gesichert. Der Zuwendungsbescheid wird entsprechend geändert.

Mit der Aufnahme einer Flächenbindung der Tierhaltung in den GAK-Rahmenplan, muss der dort geregelte Umrechnungsschlüssel verwendet werden. Der GAK Rahmenplan verweist auf die Angaben im Strategieplan. Bewirtschaftungsverträge werden nicht anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung im Sinne der Basisförderung erfüllen, vom Bund für alle Tierarten bis zum 31.12.2025 befristet wurde. Danach ist nur noch eine Förderung bei Einhaltung der Premiumanforderungen möglich.

Die geänderten Regelungen werden mit der aktuell im Mitzeichnungsprozess MF und LRH befindlichen Richtlinienänderung umgesetzt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Der Erlass wird aus Transparenzgründen in elaisa eingestellt und die Berater entsprechend informiert. Zudem erfolgt eine Übernahme der Änderungen dieses Erlasses in das Merkblatt der Maßnahme Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Herm

Anlage

Auszug aus Entwurf Richtlinienänderung

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Darüber hinaus muss

- a) die Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse) darin bestehen, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten werden; als Tierhaltung in diesem Sinne gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei oder
- b) ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.

Soweit es sich um einen Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche natürliche Person verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet.

Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben oder
- d) börsennotierte Aktiengesellschaften.

4.3 Buchführung und Investitionskonzept

Der Zuwendungsempfänger hat

- a) grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen soll,

- b) eine Buchführung für mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss¹ entspricht und,
- c) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen.

Im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 sind zusätzlich der Geschäfts- oder Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen.

Bezüglich Absatz 1 Buchst. b ist der geförderte Betriebsinhaber verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den vollständigen novellierten BMEL-Jahresabschluss bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Jahresabschluss ist grundsätzlich als Datei im CSV (Comma Separated Values)-Format auf geeigneten Datenträgern oder per E-Mail zu übermitteln. Die Buchführungsunterlagen sind mit einem Begleitschreiben zu versehen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Übereinstimmung mit dem Original vom Betriebsinhaber bzw. Unternehmensvertreter zu bestätigen sind. Bei elektronisch übersandten Dokumenten hat der Zuwendungsempfänger jederzeit den Nachweis der Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten. Das Begleitschreiben muss von dem Leiter der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle bestätigt werden, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird. Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden.

Der BMEL-Jahresabschluss ist zuvor mit dem Programm „WinPlausi“ zu prüfen. Das Fehlerprotokoll der WinPlausi-Prüfung ist begleitend ebenfalls auf dem Datenträger bzw. per E-Mail mit einzureichen. Offen gebliebene Abfragen im Fehlerprotokoll sind erläuternd zu kommentieren. Das Prüfprogramm „WinPlausi“ ist in der für das Geschäftsjahr gültigen Version über folgenden Link herunterzuladen: <http://www.bmel-statistik.de/de/landwirtschaft/testbetriebsnetz/>.

Der Betriebsinhaber erklärt mit der Einreichung des Jahresabschlussberichtes sein Einverständnis, dass die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine

¹ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Buchführung der Testbetriebe, Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss <http://www.bmel-statistik.de/>

betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können. Alle mit der Auswertung befassten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Gartenbaubetriebe können anstelle des BMEL-Jahresabschlusses den Beratungsbrief des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover² abgeben.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen können als Zuwendungen und als Bürgschaften³ gemäß Anlage 2 gewährt werden. Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung 10 000 Euro.

Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von fünf Millionen Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren von 2023 bis 2027 höchstens einmal je Unternehmen ausgeschöpft werden.

6.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder der Förderbanken der Länder ist möglich.

Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

6.7. Auskunftspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

² Zu beziehen über das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. am Institut für Biologische Produktionssysteme der Universität Hannover, Herrenhäuser Straße 2, Gebäude 4131, 30419 Hannover unter <http://www.zbg.uni-hannover.de/kontakt0.html>, Email: zbg@zbg.uni-hannover.de

³ Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Europäischen Kommission genehmigten „Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Garantien im Agrarsektor“ SA38901).

- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
- b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

Anlage 4

(zu Nummer 2.3.2)

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE)

(Quelle: GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027, Anlage 4 GVE-Schlüssel nach Ländern, hier: Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten für Sachsen-Anhalt)

Merkmal	GVE
Rinder bis 6 Monate	0,400
Rinder zwischen 6 Monate und 1 Jahr	0,600
Rinder von 1 bis unter 2 Jahren	0,600
Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	1,000
Färsen von 2 Jahren und älter	1,000
Milchkühe	1,000
Sonstige Kühe von 2 Jahren und älter	1,000
Schafe	0,150
Ziegen	0,150
Equiden über 6 Monate	1,000
Zuchtsauen von 50 kg und mehr	0,500
Zuchteber von 50 kg und mehr	0,500
Sonstige Schweine	0,300
Legehennen	0,014
Sonstiges Geflügel	0,030